



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-6530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/7-I/6/89

2. Feber 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

3064/AB
1989 -02- 03
zu 3100/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Freunde haben am 9. Dezember 1988 unter der Nr. 3100/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufnahme slowenischer Orts- und Siedlungsnamen in das Österreichische Ortsverzeichnis und die amtlichen österreichischen Karten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurden die durch das Volksgruppengesetz, BGBl.Nr. 396/1976 und die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl.Nr. 306/1977 festgelegten 91 slowenischen Ortsnamen in Kärnten nicht in das Österreichische Ortsverzeichnis 1981, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, übernommen?"
2. Gedenkt das Bundeskanzleramt dafür Sorge zu tragen, daß sich diese Praxis ändert und die 91 slowenischen Ortschaftsnamen in das Österreichische Ortsverzeichnis 1991 aufgenommen werden: wenn ja, durch welche Maßnahmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Das Ortsverzeichnis von Österreich ist ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt als Serviceprodukt herausgegebenes Nachschlagewerk, das hinsichtlich der Nennung slowenischer Namen keinen rechtskonstitutiven Charakter besitzt. Nach herrschender Auffassung besteht keine rechtliche Verpflichtung, in ein derartiges Nachschlagewerk slowenische Namen aufzunehmen.

Zu Frage 2:

Für die Gestaltung des Ortsverzeichnisses ist allein der Umstand maßgeblich, wie dieses Verzeichnis seine Servicefunktion als gesamtösterreichisches Nachschlagewerk am besten erfüllen kann, wobei Kriterien wie Übersichtlichkeit, Konzentration auf relevante Daten usw. eine Rolle spielen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß im Gegensatz zu vielen anderen im Ortsverzeichnis enthaltenen Daten, deren Ermittlung ansonsten für die Allgemeinheit oft nur sehr schwer möglich wäre, gerade die slowenischen Ortsnamen der Verordnung BGBl.Nr. 308/1977 ohne weiteres entnommen werden können. Dennoch wird geprüft werden, ob die Aufnahme der slowenischen Ortsnamen in das Ortsverzeichnis im Rahmen seiner besonderen Zweckbestimmung möglich wäre.

